## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 19. August 1998

1404. Interpellation von Luzi Rüegg und Mauro Tuena betreffend Besetzung der Liegenschaft Hammerstrasse 54 in Zürich 7-Hirslanden. Am 6. Mai 1998 reichten die Gemeinderäte Luzi Rüegg (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 98/135 ein:

Am Sonntag, 3. Mai 1998, wurde die leerstehende Liegenschaft Hammerstrasse 54, die im Besitze der Stadt Zürich ist, illegal besetzt. Die städtische Liegenschaftenverwaltung reichte keine Strafanzeige zur Räumung der Liegenschaft ein. Strom, Wasser und Gas sind in der betreffenden Liegenschaft gemäss Auskunft der Liegenschaftenverwaltung in Betrieb. Anwohner in der Umgebung der Hammerstrasse 54 sind stark beunruhigt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist der Stadtrat gewillt, diese Liegenschaft sofort räumen zu lassen?
- 2. Wenn nein, wann wird der Stadtrat diese Liegenschaft räumen lassen?
- 3. Wie hoch sind die Kosten, die dem Steuerzahler entstehen, insbesondere die Aufwendungen für den Bezug von Strom, Wasser und Gas durch die illegalen Besetzer?
- 4. Weiss der Stadtrat, um wen es sich bei den illegalen Besetzern handelt?
- 5. Falls nein, wie stellt der Stadtrat sicher, ob sich nicht polizeilich ausgeschriebene Personen unter den Besetzern befinden?

Auf den Antrag des Vorstehers des Finanzdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Die beiden zusammengebauten Liegenschaften Hammerstrasse 54 und Drahtzugstrasse 41 in Zürich 7-Hirslanden gehören zu einer historischen Häusergruppe und stellen Schutzobjekte dar. Im Hinblick auf eine ursprünglich durch die Stadt vorgesehene Renovation der Gebäude wurden die bisherigen Mietverhältnisse auf Frühjahr 1997 gekündigt und aufgrund von Erstreckungsbegehren mit den damaligen Mieterinnen und Mietern Vereinbarungen über den Auszug getroffen. Das Haus Hammerstrasse 54 mit zwei 4-Zimmer-Hausteilen ist bereits im Frühjahr 1998 geräumt worden, die Mietverhältnisse für das Haus Drahtzugstrasse 41 (je zwei 2-Zimmer- und 3-Zimmer-Wohnungen) laufen Ende 1998 aus.

Aufgrund einer vom Gemeinderat am 3. Mai 1998 überwiesenen Motion sollen die beiden Liegenschaften in geeigneter Form mit einer Instandstellungsverpflichtung an Dritte abgetreten werden. Dementsprechend stellte die Stadt die Ausführung ihres Renovationsprojektes zurück. Inzwischen stand das Haus Hammerstrasse 54 leer. Gegen eine Unbewohnbarmachung (Verschliessen aller Öffnungen, Unterbrechen der Ver- und Entsorgungsleitungen) sprachen folgende Gründe:

- Unverhältnismässige Kosten
- Tangierung schutzwürdiger Bausubstanz
- Beeinträchtigung der Ver- und Entsorgung des noch regulär bewohnten angebauten Nachbarhauses Drahtzugstrasse 41.

Im übrigen wäre der Abbruch der Hauszuleitungen auch eine Abbruchmassnahme gewesen, für welche eine Bewilligung gemäss Gesetz über die Erhaltung von Wohnungen für Familien erforderlich ist. Diese Bewilligung lag nicht vor. Eine vorübergehende ordentli-

che Vermietung wurde angesichts der kurzen Dauer und des renovationsbedürftigen Zustandes des Gebäudes als nicht gangbar erachtet.

In Erfüllung der erwähnten Motion wurden die beiden Liegenschaften kürzlich ausgeschrieben. Die Häuser sind am 10. Juli 1998 von zahlreichen Interessentinnen und Interessenten besichtigt worden. Nach Ablauf der Eingabefrist werden entsprechende Verhandlungen geführt.

Zu den Fragen 1 und 2: Wie schon bei anderer Gelegenheit ausgeführt, erachtet der Stadtrat die Räumung besetzter Häuser im Eigentum Privater oder der Stadt nur dann als zweckmässig, wenn sie definitiv erfolgen kann. Dies ist der Fall, wenn die Gebäude im Anschluss an die Räumung unverzüglich vermietet oder aufgrund rechtskräftiger Bewilligungen umgebaut oder abgebrochen werden können. Dies war vorliegend nicht gegeben, weshalb keine sofortige Räumung erfolgte.

Die Besetzung wurde mit Wirkung ab 1. Juli 1998 in ein ordentliches Mietverhältnis übergeführt. Die Stadt schloss mit einer Institution, welche als Vermittlerin auftrat, einen Mietvertrag ab, so dass die Besetzerinnen und Besetzer nun Untermieterinnen und Untermieter sind. Der Mietvertrag ist befristet, er endigt am 31. Dezember 1998 bzw. schon vorher, wenn die Liegenschaft umgebaut werden kann oder wenn sie verkauft oder im Baurecht abgegeben worden ist.

Zu Frage 3: Die erwähnte Institution bezahlt denselben kostendeckenden Mietzins, wie ihn die bisherigen regulären Mieterinnen und Mieter bis zu ihrem Auszug im Frühjahr 1998 bezahlt haben. Somit entstehen der Stadt keine ungedeckten Kosten.

Zu den Fragen 4 und 5: Die Besetzung der Liegenschaft wurde zuerst von der Polizei festgestellt, welche eine Personenkontrolle vornahm. Polizeilich ausgeschriebene Personen befanden sich nicht unter den Besetzerinnen und Besetzern.

Mitteilung an den Vorsteher des Finanzdepartements, die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung (3), die Stadtpolizei und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber